

2. kl. 91/48

Eingegangen
am
- 4. Juli 1948

I m N a m e n d e s V o l k e s !
I n d e r S t r a f s a c h e

g e g e n

den am 28. 7. 74 in Zschierax/^{nitz}Kaßlbad geborenen Kunstmaler
Professor Richard M ü l l e r ,

wohnhaft in Dresden - Loschwitz, Hermann-Vogel-Str. 2,
wegen Verbrechens nach Direktive 38

hat die 2. kleine Strafkammer nach Befehl 201 des Landgerichts zu
Dresden in der Sitzung vom 24. November 1948, an der teilgenommen
haben:

Amtsgerichtsrat Föschel
als Vorsitzender,

Schreibstubeninhaberin Annemarie Giesecke, Dresden,
Oberlehrer Friedrich Oehme, Dresden,
als Schöffen,

Staatsanwalt Müller
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Jassin. Wagner
als Schriftführerin,

für R e c h t e r k a n n t :

Der Angeklagte Richard M ü l l e r wird gem. Direktive 38
Abschnitt II, Artikel I, Ziffer 3 und Art. IV I Ziffer 1 als

M i n d e r b e l a s t e t e r

eingestuft.

Nach Artikel I wird er einer

Bewährungsfrist von 2 - zwei - Jahren

unterworfen.

Die unter Ziffer 1 a und b bezeichneten Sühneassnahmen
werden ebenfalls verhängt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

An RA.
Dr. Michel
F a c h

1.-DM

G r u n d e s:

Angeklagt ist der am 28. 7. 1874 in Zschierau/Karlsbad geborene und in Dresden - Loschwitz, Hermann-Vogel-Strasse 2 wohnhafte Kunstmaler Richard M u l l e r. Er ist verheiratet und Vater eines erwachsenen Sohnes. Nach seinen Angaben ist er nicht vorbestraft.

Der Angeklagte war Mitglied der NSDAP von 1933 - 35 und gehörte der Reichskulturkammer von 1933 bis zum Zusammenbruch der Naziherrschaft an. Er hatte in beiden Institutionen keine Funktionen inne. Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht war der Angeklagte nicht.

Er besitzt ein Grundstück im Einheitswert von 25.000.-- DM.

Die heutige Hauptverhandlung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Angeklagte war als Rektor der Dresdner Kunstakademie im September 1933 in den Dresdner Tageszeitungen einen Artikel "Spiegelbilder des Verfalls in der Kunst" veröffentlicht. Dieser Artikel erschien im Zusammenhang mit der Ausstellung "Entartete Kunst", die im Lichthof des Dresdner Rathauses stattfand. In diesem Artikel (Bl. 21 - 24 d.A.) greift er verschiedene Künstler und ihre Werke in einer ausserordentlich scharfen und zum Teil gemeinen politischen Weise an. So bezeichnet er darin z. B. den "Schützengraben" von Otto Dix als "Tanontismus-Attraktion" und als "Demonstrationsstück kommunistischer Agitatoren". Die Kriegskrüppel sind nach seiner Meinung eine "Gemeinheit". So und in ähnlicher Weise werden die Werke zahlreicher Maler und Plastiker verrissen. Auch kommt ein antisemitischer Zug des Angeklagten zum Ausdruck, indem er von jüdischen ehemaligen Getreidehändlern spricht, die aus den Erzeugnissen übermächtiger Genies klassische Werke gemacht hätten. Die Folge dieses Artikels war es, dass man auf die Ausstellung und die verrissenen Künstler aufmerksam wurde, und dass er dazu beitrug, diese Künstler vom Schaffen auszuschliessen, sie wirtschaftlich zu schädigen und ihnen auch seelisch zu schaden.

Diese Feststellungen beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten und auf den Aussagen der gem. Bl. 62 R und 63 d.A. gehörten Zeugen, an deren Wahrheit das Gericht keinen Zweifel hat.

Der Angeklagte hat sich damit verteidigt, dass er sein ganzes Leben lang nur Künstler, niemals aber ein Parteipolitiker gewesen sei. Die Kunst sei ihm über alles gegangen und er habe sie verteidigt und zwar mitunter, wie in dem bereits erwähnten Zeitungsartikel, mit Mitteln und Worten, die er in seiner impulsiven Künstlerart nicht immer sorgfältig gewählt und gewogen habe. Er habe weder die Ausstellung aufgebaut, noch die gezeigten Werke ausgewählt, oder später bei ihrer Aussonderung mitgewirkt. Der Artikel sei weiter nichts als eine Ablehnung dieser Werke und ihrer Schöpfer, weil er sie nicht als Künstler und Kunstwerke anerkennen könne, wie er das auch schon vor 1933 nicht vermocht habe. Der politische Einschlag sei nicht auf Grund einer politischen Gehässigkeit erfolgt, sondern habe wohl in der damaligen Zeit des Umsturzes seine Ursachen gehabt.

Die gehörten Zeugen Kretschmar, Hoffmann, Fraass und Geibel bestätigen dieses Verteidigungsvorbringen, indem sie den Angeklagten als unpolitischen Künstler bezeichnen und ihm für sein Handeln weder politische noch sonst gehässige Motive zutrauen. Sie selbst sagen, dass es sich bei dem weitaus Überwiegenden Teil der damals

gelegten Werke um ein Zwischenstadium ihrer Entwicklung gehandelt habe, über das sie inzwischen längst hinausgewachsen seien. Es sei nach dem Zusammenbruch von 1918 ähnlich wie heute bei den fortschrittlich eingestellten Künstlern ein allgemeines Suchen und Tasten nach neuen Wegen zur Wahrheit und Schönheit und ein Ringen nach neuen Ausdrucksformen vorhanden gewesen. Dass es sich dabei in vielen Fällen um antifaschistische Künstler gehandelt habe, liege zwar auf der Hand, sei aber kein Beweis dafür, dass die Künstler einer anderen Schule Nazisten oder Faschisten seien. Die Künstler, vor allem z. B. der so schwer angegriffene Otto Dix, hätten in den meisten Fällen ihre unpolitische Einstellung gewahrt. Er sagt auch keiner der Zeugen aus, dass der Artikel der unmittelbare Anlass zum Boykott der antifaschistischen Künstler gewesen sei, und vor allem aber sagen alle Zeugen aus, dass er niemals in dieser Fassung verfasst worden sei. Der Zeuge KBNig und Heffler sagen übereinstimmend aus, dass der Angeklagte weder der Initiator der Ausstellung gewesen sei und dass er auch nicht an der Auswahl der später nach Berlin verschickten Werke beteiligt gewesen sei.

Auf Grund dieser Vorbringen, unter Berücksichtigung des hohen Lebensalters des Angeklagten und auch seines Rufes als Künstler, hat das Gericht in diesem Fall den Angeklagten gem. Direktive 38 Art. IV 1, Ziff. 1, als Minderbelasteten eingestuft.

Nach Artikel 2 wird er einer Bewährungsfrist von 2 - zwei - Jahren unterworfen.

Die unter Ziffer 1 a und b bezeichneten Schneemaßnahmen werden ebenfalls verhängt. Der Angeklagte hat gem. § 465 StGB die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Röschel.

*In Kopie Mann und Jürgen Maack 89 58 vom 14. 3. 1957
an die Landgräfin Ruffe Ingelb. (Archiv in Jülich)*